



Statuten der «Grüne Stadt Affoltern»

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Mit dem Namen «Grüne Stadt Affoltern» besteht ein Verein gemäss ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist Affoltern. «Grüne Stadt Affoltern» ist eine selbständige Ortspartei der «Grünen Bezirk Affoltern» bzw. der «Grünen Kanton Zürich».

Art. 2 Zweck

Die «Grünen Stadt Affoltern» bezwecken

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 3 Tätigkeit

Sie engagieren sich für die Belange der Stadt Affoltern, beteiligen sich aktiv an den Wahlen, Abstimmungen und übrigen politischen Meinungsbildungsprozessen, insbesondere auf kommunaler Ebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den «Grünen Stadt Affoltern» steht allen Personen offen, welche die Zielsetzung der Grünen unterstützen. Sie sind in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Bezirk Affoltern der Kantonalpartei. Umgekehrt sind alle in Affoltern wohnhaften Personen der Kantons- und Bezirkspartei auch Mitglied der Ortspartei. Mitglieder der Jungen Grünen werden zugleich Mitglieder der jeweiligen Bezirks- und Ortspartei. Der Vorstand beschliesst auf Antrag über abweichende Regelungen.

Art. 5 Aufnahme

Das Beitritts-gesuch erfolgt schriftlich bzw. elektronisch. Damit akzeptiert das neue Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den jeweils gültigen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder grober Verletzung der Vereinsinteressen mittels Vorstandsbeschluss. Ausschlüsse können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

III. Vereinsorganisation

Art. 7 Organe

Die Organe der «Grünen Stadt Affoltern» sind:

- die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- Arbeits- und Projektgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen und findet mindestens ein Mal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innert 60 Tagen.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung und unter Mitteilung der Traktanden zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung

- wählt das Präsidium, den Vorstand und die Revisionsstelle
- genehmigt den Jahresbericht und Jahresrechnung
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- verabschiedet Wahlempfehlungen für ordentlichen Wahlen von Behördenmitgliedern.
- Entscheidet über Statutenänderungen. Diese erfordern ein Zweidrittelmehr

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Der Vorstand

- engagiert sich in der Kommunalpolitik
- fördert und koordiniert Aktivitäten von Mitgliedern, Arbeits- und Projektgruppen
- beschliesst über Parolen für kommunale Abstimmungen

- erarbeitet Wahlvorschläge zu Händen der Mitgliederversammlung.
- beschliesst das Budget
- beschliesst über die Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen

Art. 10 Arbeits- bzw. Projektgruppen

In Arbeits- bzw. Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken. Auf Anfrage kann der Vorstand diesen im Rahmen der Vereinsziele und des Budgets notwendige Mittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen oder sie auf andere geeignete Weise unterstützen.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird die Dauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Finanzen

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird nach vorheriger Konsultation des Bezirksvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 13 Abgaben von MandatsträgerInnen

Die Mandatsabgabe für Gemeindeämter beträgt 10% der Entschädigungen. Die Abgabe für Nichtmitglieder in Gemeindeämtern, welche von den «Grünen Stadt Affoltern portiert» wurden, wird jeweils vor der Wahl durch den Vorstand verbindlich zu vereinbaren.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die «Grünen Bezirk Affoltern».

Art. 15 Inkraftsetzung

Die Ortspartei «Grüne Stadt Affoltern» wurde am 31. Mai 2024 gegründet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2024 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Affoltern, den 31. Mai 2024

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin: